

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1982

Ausgegeben und versendet am 7. April 1982

7. Stück

16. Gesetz vom 3. Dezember 1981, mit dem die Landtagswahlordnung 1978 geändert wird (XIII. Wp. RV 165, AB 174)
17. Gesetz vom 3. Dezember 1981, mit dem die Gemeindevahlordnung geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1982) (XIII. Wp. RV 166, AB 173)
18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. März 1982 betreffend das von den Gemeinde-Sonderwahlbehörden bei Landtagswahlen zu verwendende besondere Verzeichnis
19. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. März 1982 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Landtages

### 16. Gesetz vom 3. Dezember 1981, mit dem die Landtagswahlordnung 1978 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1978, LGBl. Nr. 8/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 erster Satz hat der Klammerausdruck zu entfallen.

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6  
Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist nach dem Stichtag (§ 5 Abs. 1) zu beurteilen.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7  
Wählbarkeit

Wählbar sind alle nach § 6 wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

4. § 8 hat zu lauten:

„§ 8  
Wahlausschließungsgründe

Vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer vom Wahlrecht gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 93/1979 ausgeschlossen ist.“

5. § 10 Abs. 5 hat zu entfallen.

6. § 18 Abs. 8 letzter Satz hat zu lauten:

„Auch steht es den Organen, welche Sprengelwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, sowie den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern und Ersatzmännern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.“

7. § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden auf Grund der Wählerevidenz anzulegen. In die Wählerverzeichnisse sind außer den bereits in der Wählerevidenz eingetragenen Wahlberechtigten auch noch alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Stichtage das 19. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

8. § 23 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wahlberechtigte, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder zum Zivildienst einberufen werden, sind, außer im Falle einer Verlegung ihres ordentlichen Wohnsitzes während der Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen wurden, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.“

9. a) Die Überschrift des § 24 hat zu lauten:

„Auflegung des Wählerverzeichnisses,  
Ausfolgung von Abschriften an die Parteien“

- b) Dem § 24 werden nachstehende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Den im Landtag vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.“

(5) Die Antragsteller haben dieses Verlangen spätestens zwei Wochen vor der Auflegung des Wählerverzeichnisses zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 v. H. der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezuge der Abschriften zu entrichten.

(6) Unter denselben Voraussetzungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszuführen.“

10. a) § 33 Abs. 6 lit. b) hat zu lauten:

„b) die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;“

b) Im § 33 Abs. 6 lit. c) hat der Klammerausdruck

„(Familien- und Vorname, Beruf, Adresse)“ zu lauten.

11. § 40 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„In der Kundmachung ist auch an das im § 44 Abs. 1 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen und des Waffentragens mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen geahndet werden.“

12. § 54 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,—, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.“

13. a) § 73 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:

„(2) Der Landeswahlvorschlag ist spätestens am achten Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Landeswahlbehörde einzubringen;“

b) § 73 Abs. 3 lit. b) zweiter Satz hat zu lauten:

„In der Parteiliste sind die Bewerber in der beantragten Reihenfolge mit arabischen Ziffern unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers zu verzeichnen.“

c) Im § 73 Abs. 3 lit. c) hat der Klammerausdruck

„(Familien- und Vorname, Beruf, Adresse)“ zu lauten.

d) § 73 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Landeswahlbehörde hat spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag die Landeswahlvorschläge abzuschließen und durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu verlautbaren.“

14. § 77 hat zu lauten:

„§ 77

Berufung, Ablehnung, Verzicht, Streichung

(1) Wahlwerber, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche,

die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber hierauf verzichtet haben, bleiben Ersatzmänner, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangt haben (Abs. 4).

(2) Ersatzmänner auf Kreiswahlvorschlägen und Ersatzmänner auf Landeswahlvorschlägen werden von der Landeswahlbehörde über Vorschlag des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei, auf deren Wahlvorschlag sie enthalten sind, berufen. Die von der Berufung berührte Kreiswahlbehörde ist hievon in Kenntnis zu setzen. Der Name des berufenen Ersatzmannes ist durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu verlautbaren.

(3) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein frei gewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(4) Ein Ersatzmann auf einem Kreiswahlvorschlag und ein Ersatzmann auf dem Landeswahlvorschlag kann jederzeit nach der Wahl von der Landeswahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu verlautbaren.“

15. § 84 hat zu entfallen. Die bisherigen §§ 85 und 86 erhalten die Bezeichnung 84 und 85.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

## 17. Gesetz vom 3. Dezember 1981, mit dem die Gemeindevahlordnung geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1982)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindevahlordnung, LGBl. Nr. 22/1967, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 15/1969, 48/1970 und 21/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist nach dem Stichtag (§ 2) zu beurteilen.“

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wählbar sind alle nach § 3 wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

3. § 14 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„In die Wählerverzeichnisse sind außer den bereits in der Wählerevidenz eingetragenen Wahlberechtigten auch noch alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die



## **19. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. März 1982 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Landtages**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1978, LGBl. Nr. 8/1979, wird kundgemacht:

### **§ 1**

Auf Grund des Ergebnisses der Ordentlichen Volkszählung vom 12. Mai 1981 entfällt auf die im § 2 Abs. 2 der Landtagswahlordnung 1978 angeführten Wahlkreise folgende Zahl von Mandaten:

Wahlkreis I (Verwaltungsbezirke Eisenstadt-Umgebung und Neusiedl/See sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust)	13 Mandate
--	------------

Wahlkreis II (Verwaltungsbezirke Mattersburg und Oberpullendorf)	10 Mandate
Wahlkreis III (Verwaltungsbezirk Oberwart)	7 Mandate
Wahlkreis IV (Verwaltungsbezirke Güssing und Jennersdorf)	6 Mandate

### **§ 2**

Die Verteilung der Mandate gemäß § 1 ist allen Wahlen des Landtages zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn dieser Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung stattfinden (§ 4 Abs. 2 der Landtagswahlordnung 1978).

Der Landeshauptmann:

**Kery**